

Beitragsumlage

Der gemäß § 12 Abs. 1 der Beitrags- und Finanzordnung der FDP-NRW an den Landesverband abzuführende Zuschuss beträgt ab dem 1. Januar 2010 pro Mitglied und Monat weiterhin 3,00 Euro. Diese Regelung wird auf 5 Jahre befristet. Sollten die Kassenprüfer feststellen, dass die Aufarbeitung des diese Regelung verursachenden Ereignisses bereits vor Ablauf der 5-Jahres-Frist durch die Mehreinnahmen dieser Umlageaufstockung ausgeglichen worden ist, sind sie aufgefordert, dem Landesparteitag eine entsprechend vorzeitige Beendigung der Erhöhung vorzuschlagen.